

**Vereinbarung zur KV-übergreifenden Bereinigung der morbiditätsbedingten  
Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V  
aufgrund der Verträge zur Durchführung der hausarztzentrierten Versorgung gemäß §  
73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V der Ersatzkassen**

**zwischen**

der

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-  
Landesvertretung Berlin/Brandenburg,

**und**

der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieser Vertrag regelt die KV-übergreifende Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses in der 333. Sitzung (Teil B) vom 20.08.2014 aufgrund der Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V der Ersatzkassen in den KV-Bereichen Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Nordrhein, Schleswig-Holstein, Westfalen-Lippe, Sachsen exklusive hkk im KV-Bereich Sachsen, der Techniker Krankenkasse zusätzlich in den KV-Bereichen Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Dieser Vertrag gilt für weitere Selektivverträge gem. § 73b SGB V, wenn die Vertragspartner dies spätestens 12 Wochen vor dem Bereinigungsquartal vereinbaren.

**§ 2**

**Grundsätze**

(1) Es findet der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung (Teil B) vom 20.08.2014 (im Folgenden Bereinigungsbeschluss) Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Sofern der Bewertungsausschuss bzw. Erweiterte Bewertungsausschuss für den betreffenden Vertragszeitraum neue Beschlüsse fasst, sind diese zu berücksichtigen. Die Vertragspartner werden umgehend Verhandlungen zur Umsetzung aufnehmen.

(3) Die Ersatzkasse hat die Kassenärztliche Vereinigung Berlin über die Kündigung eines bereinigungsrelevanten Selektivvertrages innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Kündigung zu informieren.

### **§ 3** **Definition**

Eine KV-übergreifende Bereinigung im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn Versicherte einer Ersatzkasse mit Wohnort und VKNR im Bezirk der KV Berlin (Wohnort-KV) an einem Selektivvertrag gemäß § 73b SGB V im Bezirk einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung (Vertrags-KV) teilnehmen und die Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung in der KV Berlin vorgenommen wird.

### **§ 4** **Festlegung des Bereinigungsbetrages und Datenlieferung**

- (1) Die Ersatzkassen legen den jeweiligen bereinigungsrelevanten Teil des Versorgungsumfanges gemäß des Bereinigungsbeschlusses für den Selektivvertrag gegenüber der KV Berlin im Rahmen der Datenlieferung gemäß des Bereinigungsbeschlusses in den GOP-Listen gemäß Satzart L03 und L08 des Bereinigungsbeschlusses dar.
- (2) Gebührenziffern mit Buchstabenkennzeichen, die nicht im Bereinigungsziffernkranz aufgeführt sind, werden gleich behandelt, wie die entsprechende Grundziffer.
- (3) Die Bereinigung erfolgt für Versicherte der Ersatzkassen mit Wohnort und VKNR im Bezirk der KV Berlin für bereichseigene und bereichsfremde Ärzte.
- (4) Eine Stornierung ursprünglich gemeldeter Neueinschreiber nach Teil B Nr. 3.1.1 Ziffer 7. des Bereinigungsbeschlusses erfolgt nicht.
- (5) Die jeweilige Ersatzkasse teilt schriftlich spätestens 12 Wochen vor der erstmaligen Bereinigung der KV Berlin die Absicht zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unter Angabe des Ansprechpartners mit genauer Adresse und E-Mail-Adresse, der Vertragskennung des Hausarztvertrages sowie der Vertrags- und Einschreibart mit und beantragt für die Übermittlung der Daten durch Nennung ihrer VKNR eine Zugangsberechtigung zum sFTP-Server der KV Berlin. Die KV Berlin übermittelt sodann der Ersatzkasse die notwendigen Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und die Zugangsdaten.
- (6) Die Ersatzkasse liefert für das jeweilige Bereinigungsquartal an die KV Berlin für die Ermittlung der Bereinigungsbeträge die Daten nach den Satzarten gemäß Teil B Nr. 3.7 des Bereinigungsbeschlusses. In der Satzart L09 sind im Feld 16 die Ziffern 8 und 9 der LANR des abrechnenden Arztes von der Ersatzkasse mitzuliefern. Die KV Berlin bestätigt jeden Dateneingang gemäß Teil B Anlage 1 Punkt 2. des Bereinigungsbeschlusses.
- (7) Die Herstellung des Einvernehmens über die Datengrundlage und die Einigung des Bereinigungsvolumens sowie die Prüfung der Richtigkeit der Daten und des Umfangs der nicht vertragskonformen Inanspruchnahme erfolgt direkt zwischen der Ersatzkasse und der KV Berlin.
- (8) Beendet eine Ersatzkasse einen der in § 1 genannten Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung oder die Abrechnung über diesen Vertrag, werden alle bereinigten Versicherten in den folgenden vier Quartalen als Rückkehrer behandelt (Rückbereinigung). Hierfür liefert die Ersatzkasse in jedem der vier Quartale der KV Berlin die Daten gemäß Absatz 6. Die Berechnung erfolgt gemäß der Regelung für die Rückkehrer des jeweils geltenden Bereinigungsbeschlusses.

## **§ 5**

### **Inanspruchnahme des Kollektivvertrages von Teilnehmern eines Selektivvertrages**

Nimmt ein in einem nach § 1 genannten Selektivvertrag nach der Datenlieferung gemäß § 4 Abs. 6 bereinigter Versicherter Leistungen nach der jeweiligen GOP-Liste nach § 4 Abs. 1 im Rahmen des Kollektivvertrages in Anspruch, vergütet die Ersatzkasse des Versicherten der KV Berlin die erbrachten Leistungen gemäß Teil B Nr. 3.1.2 Ziffer 3. des Bereinigungsbeschlusses zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Soweit die Ersatzkasse in dem jeweils aktuellen Quartal keine Datenlieferung übermittelt, werden die für das entsprechende Vorjahresquartal gemäß § 4 Abs. 6 gemeldeten teilnehmenden Versicherten und die jeweilige GOP-Liste herangezogen. Voraussetzung für die Vergütung ist die Datenlieferung gemäß Teil B Nr. 3.5 des Bereinigungsbeschlusses. Für den Beginn der Frist nach Teil B Nr. 3.5 Satz 1 ist die Abrechnung der Leistungen des jeweiligen Bereinigungsquartals gegenüber der KV Berlin maßgeblich.

## **§ 6**

### **Notdienst**

Die Ersatzkassen übertragen ihren Sicherstellungsauftrag für den Notdienst gegen Aufwendersersatz an die KV Berlin (§ 73 b Abs. 4 SGB V). Die KV Berlin erhält auf Anforderung als Aufwendersersatz 0,30 € quartalsweise je bereinigtem Versicherten, der in einen der Hausarztverträge nach § 1 eingeschrieben ist, zusätzlich zur Finanzierungsbeitrag nach dem Vertrag zwischen der KV Berlin und den Krankenkassenverbänden in Berlin über die Beteiligung an den Kosten des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der KV Berlin.

## **§ 7**

### **Rechnungslegung**

(1) Die jeweiligen Bereinigungsbeträge und die Vergütungen aufgrund von § 5 sind bei den Abschlagszahlungen sowie bei der quartalsbezogenen Schlusszahlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu berücksichtigen. Soweit die Bereinigung einer Ersatzkasse je Vertrag weniger als 30 Versicherte betrifft, erfolgt die Berücksichtigung des Bereinigungsbetrages bei der Schlussrechnung. Für die Vergütung der im Rahmen einer nicht vertragsgemäßen Inanspruchnahme (Inanspruchnahme des Kollektivvertrages von Teilnehmern des Selektivvertrages) erbrachten Leistungen erfolgt die Abschlagszahlung auf Basis des im Vorjahresquartal festgestellten Volumens.

(2) Der Ausweis der Bereinigungsbeträge erfolgt entsprechend der Bundesvorgaben in den festgelegten Vorgängen im Formblatt 3.

(3) Die Kosten, die bei der Durchführung der Bereinigung entstehen, tragen die vertrags-schließenden Krankenkassen in der Höhe, die sich bei einer prozentualen Verteilung aller in der KV Berlin zur Bereinigung der in Selektivverträge eingeschriebenen Versicherten aller Krankenkassen, gerechnet auf einen quartalsweisen Gesamtbetrag in Höhe von 4.420,00 Euro, rechnerisch ergibt.

(4) Es gelten die Zahlungsfristen und Zinsregelungen des Honorarvertrages.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

Die Ersatzkassen und die Kassenärztliche Vereinigung stellen die Einhaltung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher und verwenden die Daten ausschließlich zum Zwecke der Bereinigung –mit Ausnahme der notwendigen Daten für das Institut des Bewertungsausschusses gemäß des jeweils gültigen Beschlusses des Bewertungsausschusses - und der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben.

**§ 9**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.

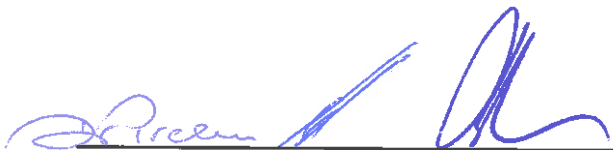
**§ 11**  
**Kündigung**

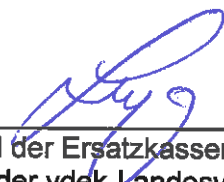
Der Vertrag kann von den Vertragspartnern ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Protokollnotiz:

Die Vertragspartner stimmen überein, sich über die mögliche Berücksichtigung des Themas „Buchstabensuffixe“ ab dem Quartal 2/2015 zu verständigen.

Berlin, 05.11.2014

  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin

  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Leiterin der vdek-Landesvertretung  
Berlin/Brandenburg

**Anlage 1: Bereinigungsziffernkranz L03 und NVI-Abrechnungsziffernkranz L08**